

# RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §12 Abs1;
- AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;
- AIVG 1977 §17 Abs1;
- AIVG 1977 §18 Abs6;
- AIVG 1977 §24 Abs1;
- AIVG 1977 §50 Abs1;
- AIVG 1977 §50 Abs2;
- AVG §39 Abs2;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Auf Grund einer vom Arbeitslosen gegenüber dem Träger einer Einrichtung iSd § 18 Abs 6 AIVG abgegebenen schriftlichen Erklärung einer bevorstehenden Arbeitsaufnahme an einem näher bestimmten Tag ohne Hinweis darauf, daß das Schriftstück selbst vom Arbeitslosen als Anzeige iSd § 50 Abs 1 AIVG oder sogar als Abmeldung vom Arbeitslosengeld gemeint ist, sowie infolge des Umstandes, daß selbst ein Arbeitsantritt an einem näher bestimmten Tag noch nicht mit dem Antritt einer die Arbeitslosigkeit gemäß § 12 AIVG ausschließenden Beschäftigung gleichgesetzt werden kann, darf das Arbeitsamt - vor dem Hintergrund des § 24 Abs 1 und § 50 AIVG - nicht allein aufgrund dieses Schriftstückes auf eine Abmeldung des Arbeitslosen vom Arbeitslosengeldbezug, dh auf den Wegfall der Leistungsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit wegen Eintrittes des Arbeitslosen in ein (gem § 12 Abs 1 und Abs 3 lit a AIVG die Arbeitslosigkeit ausschließendes) Arbeitsverhältnis schließen, sondern hat von Amts wegen zu klären, ob tatsächlich ab dem näher bestimmten Tag der Arbeitsaufnahme die Tatbestandsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit weggefallen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080043.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)